

KRITISCH ÜBER DIE INKRIMINIERUNG DES GENOZIDS

DAMJAN KOROŠEC

Faculty of Law, University of Ljubljana, Slovenia

Abstract

The author begins by a short presentation of cases of genocide throughout the history of mankind. He then presents more prominent critiques of the present contents of the criminal legal concept of genocide and on its basis he indicates the future of incrimination of genocide in international criminal law (at this moment integration of additional categories of protected groups, introduction and/or strengthening of culturocidal elements of the definition of genocide) and tries to take away from the reader the fear of rethinking the concept of genocide. Among others the author substantiates, that on the one hand the cautiousness of the modern legal systems is in several views well grounded, when it does not follow every solution, found in sociology, criminology or politics, but criticizes noncritical sticking to enumerative concepts of protected groups and advocates for a comprehensive goal oriented search for the best possibilities to modernize the definition of these groups.

Key words

Substantive criminal law, international criminal law, genocide, incrimination, culturocide.

1. KRITISCH ÜBER DIE INKRIMINIERUNG DES GENOZIDS

dr. Damjan Korošec¹

Genozid als faktisches Problem in der globalen Geschichte der Menschheit

Obwohl der Begriff Genozid als eine Neuprägung aus dem griechischen Genos (die Rasse, der Stamm, das Volk) und des lateinischen occidere (töten) erstmals vom polnischen Juden Raphael Lemkin während des zweiten Weltkrieges als ein Oberbegriff für einige nazistische Massenmorde im Jahre 1943 verwendet wurde,² kam es zum „töten von Rassen, Stämmen und Völker“ schon wesentlich früher.

Verschiedene Autoren berichten, dass erste Erscheinungsformen des Genozids schon vor der Antike zu beklagen sind,³ wobei nur wenige Einzelheiten bekannt sind. Bereits in der Bibel (im Alten Testament) findet man klare Zeichen des Genozids im heutigen Sinn.⁴ Der berühmte antike griechische Historiker Thukydides (cca. 460 bis cca. 400 vor Christus) berichtet zum Beispiel, dass die Athener in den Peloponnesischen Kriegen die gesamte Bevölkerung des Melos niederschlachteten, weil sie nicht willig war, sich zu ergeben.⁵

¹ Dr. Damjan Korošec, außerordentlicher Professor für Strafrecht an der Chatedra für Strafrecht der Juristischen Fakultät der Universität Ljubljana (Slowenien).

² Siehe Huttenbach, S. 167, Selbmann, S. 33, Encyclopaedia Britannica 2005 Ultimate Reference Suite DVD, Stichwort »Genocide«.

³ Selbmann, S. 17.

⁴ Op.cit., ibidem. Zusatz in Eckklammern: D.K.

⁵ Der Brockhaus in Text und Bild 2004 – elektronische Edition, Stichwort »Thukydides«, Encyclopaedia Britannica 2005 Ultimate Reference Suite DVD, Stichwort »Genocide«.

Genozides handeln wird heute zum Beispiel innerhalb des Römischen Imperiums erkannt (die Zerstörung Jerusalems im Jahre 74),⁶ im Massaker der Angehörigen der christlichen Sekte der Katharen im XIII. Jahrhundert auf dem Gebiet Frankreichs (was von Theoretikern manchmal als der „erste moderne Fall des Genozids“ gedeutet wird⁷), in vielen Kriegen des Mittelalters und in unzähligen kolonialen Eroberungen mit gewalttätigen Kontakten vor allem der Europäer mit für sie neuen Kulturen, Religionen und sozialen Strukturen, vor allem in Südamerika, aber auch in Afrika, Asien, Australien, auf Tasmanien und anderswo.⁸ Zu genozidartigen Tötungen in diesen Teilen der Welt kam es oft als Antwort auf Widersetzungen der erzwungenen kulturellen Bekehrung (Konversion, Assimilation).⁹

Zwei Wellen der türkischen Massenmorde an den Armeniern Anfang des vorigen Jahrhunderts (1895-1896 und besonders 1915) nennen nur noch wenige in der modernen Literatur des internationalen Strafrechts nicht Genozid¹⁰, heute allgemein bekannt ist der entsetzliche Ausmaß des Genozids an den Juden, aber auch an den Roma und Sinti und anderen, einschließlich den psychisch kranken, die als lebensunwert in den so genannten Euthanasieprogrammen¹¹ umkamen, was alles im zweiten Weltkrieg das nazistische Regime verbrach. Als Genozid gelten auch Massenzwangsdeportationen in der Sowjetunion in den vierziger Jahren des vorigen Jahrhunderts und andere erzwungene Massendeportationen.

Auch nach der allgemeinen Durchsetzung des Begriffs Genozid nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs (allen voran durch die Verabschiedung der UNO-Konvention über die Vermeidung und Bestrafung des Verbrechens des Genozids in Jahre 1948) war die Welt weiter mit „Tötungen von Rassen, Stämmen und Völker“ konfrontiert und dieser Definition sehr ähnlichen Formen von Massentötungen von ideologischen und politischen Gegnern. Theoretiker des modernen internationalen Strafrechts zählen zu den neueren Fällen Tötungen der Tibeter seitens der Chinesischen Volksarmee während der Chinesischen Okkupation Tibets, Tötungen in Kambodscha unter dem Regime des Pol Pot, Misshandlung der Maya in Guatemala, Geschehnisse in Osttimor, Tötungen der Tutsi seitens der Hutu in Ruanda sowie Tötungen in Bosnien und Herzegowina während des blutigen Zerfalls des Sozialistischen föderativen Jugoslawien.¹²

Genozid als dogmatisches Problem des materiellen Strafrechts

Eine offensichtliche Konstante im Grunde aller ernsthaften juristischen Diskussionen über Genozid ist zumindest seit der Verabschiedung der UNO-Konvention über die Vermeidung und Bestrafung des Verbrechens des Genozids die Suche nach einer guten konzeptuellen Definition des Genozids und Zweifel in die Ausgereiftheit der deskriptiven Definition dieses internationalen Delikts, das sich seit dem Jahre 1948 praktisch unverändert aus einem in das andere strafrechtliche Dokument des internationalen Rechts zieht (und wird von dort oft

⁶ Selbmann, S. 17

⁷ Encyclopaedia Britannica 2005 Ultimate Reference Suite DVD, Stichwort »Genocide«.

⁸ Der Brockhaus in Text und Bild 2004 – elektronische Edition, Stichwort »Völkermord«, Unterstichwort »Geschichtliches«.

⁹ Huttenbach, S. 172.

¹⁰ Siehe diesbezügliche Analysen bei Selbmann, S. 21-23 und Schiessl, S. 204.

¹¹ Selbmann, S. 17.

¹² Siehe vor allem die Übersicht bei Selbmann, S. 68-75. Siehe auch Zgaga 2007, S. 262-264.

völlig unkritisch von nationalen Strafrechtsgesetzgebern abgeschrieben). Der Zweifel ist sehr ausgeprägt und schlägt oft in offene Ablehnung um. Die konventionelle beziehungsweise gesetzliche Deskription des Genozids wird von Theoretikern als „oberflächliche Umschreibungen“¹³ verstanden, als „hoffnungslos unklar und plump“ erklärt¹⁴, sie sei ohne Aussagekraft,¹⁵ Folge der Abwesenden oder zumindest mangelhaften theoretischen Auseinandersetzungen mit der Materie,¹⁶ eine Perversion des Konzepts,¹⁷ Ausartung einer ursprünglich erfolgsversprechenden, neologistisch klaren Idee,¹⁸ lückenhafte und wirkungslose rechtliche Regelung.¹⁹ Aus der mehr oder weniger einheitlichen allgemeinen ablehnenden Haltung gegenüber der traditionellen deskriptiven Definition des Genozids in den verfügbaren umfassenden strafrechtlichen Auseinandersetzungen mit dem Thema sind des weiteren implizite Haltungen der Autoren zu erkennen, dass diese Definition diskriminierend (bezüglich der rechtswidrigen Ausschließung einiger Opfergruppen aus der Definition), unmoralisch (bezüglich der rechtswidrigen Ausschließung einiger Opfergruppen aus der Definition, bezüglich der Art und Weise der Entstehung der UNO-Konvention über die Vermeidung und Bestrafung des Verbrechens des Genozids, wobei ausdrücklich die Meinung vertreten wurde, das Genozid nur gegen Gruppen verübt werden kann, die „geschichtlich die Hauptgruppen von Massentötungen waren“²⁰ und wegen der Behandlung des Menschen als Teil einer Gruppe und nicht als Menschen) und veraltet sei (bezüglich der rechtswidrigen Ausschließung einiger Opfergruppen aus der Definition, wegen der Abwesenheit einer klaren universellen strafrechtlichen Jurisdiktion im geltenden internationalen Strafrecht, wegen lückenhaften institutionellen Kontrollmechanismen und ähnlichem), immer wieder stoßt man aber auch auf Diskurse in philosophische und soziologische Defizite und vor allem in strafrechtlich immer schwerer auszuhaltende Unklarheiten der Beziehung zwischen dem Kulturozid und dem Genozid.

Nach Meinung der Theoretiker, ist das so genannte „wesentliche konzeptuelle Epizentrum des Begriffs Genozid“²¹ im Begriff der „völligen oder teilweisen Zerstörung [der besonders geschützten Gruppe]“ versteckt, was der Natur der Sache nach ein juristischer Euphemismus für „Ausrottung“²² sei. Beide diese Begriffe seien jedoch verhängnisvoll zu unklar. Besonders ein Teil der Theorie betont immer wieder, dass sowohl der Begriff der Zerstörung als auch der Begriff der Ausrottung zu undeutlich zum Ausdruck brächten, dass es sich nicht nur um das biologische Leben handelt beziehungsweise handeln darf, sondern um das gesamte schöpferische Erbe der besonders geschützten Gruppen, ihre Literatur, Kunst, also Kultur.²³ Es handelt sich um Theoretiker, die die Begriffsfusion zwischen Kulturozid und Genozid

¹³ »Surface description«. Huttenbach, S. 172.

¹⁴ »Hopelessly ambiguous and awkward«. Zusammenfassung der theoretischen Ansichten bei Lippman, S. 177.

¹⁵ Siehe vor allem Huttenbach, S. 173.

¹⁶ So wörtlich Selbmann, S. 151.

¹⁷ Selbmann, S. 34.

¹⁸ Nach Huttenbach, S. 172.

¹⁹ Aus Berichten der UNO-Sonderberichterstatter über Genozid (1978 – Ruhashyankiko und 1985 – Whitaker), wie zusammengefasst bei Lippman, S. 188 und Selbmann, S. 64-67.

²⁰ Nach Lippman, S. 181-182.

²¹ Huttenbach, S. 174.

²² »Extermination«.

²³ Siehe besonders Huttenbach, S. 173-174.

befürworten. Aus diesem Standpunkt lehnen sie auch die Begriffe Zerstörung (»destruction«) und Ausrottung (»extermination«), wie auch Begriffe wie »elimination«, »eradication«, »erasing«, »extinction« und Ähnliche ab, da sie allesamt nicht genügend die Ausradierung der Vergangenheit der Gruppe, ihres geschichtlichen Bestehens, der Erinnerung an sie umfassten, was ihrer Meinung nach der wesentliche Kern des Konzepts des Genozids sein müsse. Huttenbach empfiehlt stattdessen typischerweise als bestmögliche Ausdrücke „Annihilation“ (»Annihilation«) im philosophischen Sinn (aus Etwas Nichts machen) und die mehr biblisch-theologische „Nullifikation“ (»Nullification«).

Die Theoretiker, die eine ernsthafte Durchleuchtung des bisherigen Verharrens an bloß so genanntem physischem, so genanntem biologischen und so genanntem psychischen Genozid fordern, beziehungsweise fordern, dass man unbedingt die kulturozide Komponente des Genozids systematisch stärken müsste, werden immer lauter (sogar die UNO-Sonderberichterstatte zum Genozid, N. Ruhashyankiko im Bericht im Jahre 1978 und B. Whitaker im Bericht im Jahre 1985²⁴ können diesem Thema nicht ausweichen: sie empfehlen Forschungen in dieser Richtung). Diese Theoretiker betonen, das im Gegensatz zum kulturoziden Element unmittelbares töten und verletzen von Menschen mit noch so schrecklichen allgemeinen physisch-biologisch-psychisch vernichtenden Vorsätzen und Absichten kein grundlegendes Unterscheidungsmerkmal sein kann zu den so genannten gewöhnlichen Verbrechen gegen die Menschlichkeit beziehungsweise zu anderen Verbrechen, die wegen ihrer Natur und Schwere dem Genozid ähnlich sein könnten²⁵: ohne der kulturoziden Komponente ergäbe es ihrer Meinung nach keinen Sinn, das Konzept des Genozids neben dem Konzept der Verbrechen gegen die Menschlichkeit weiter zu erhalten.

Nach den umfangreichsten modernen monografischen Abhandlungen des Phänomens Genozid (vor allem Katz, 1994; Charny, 2000;²⁶ Selbmann, 2002), die das Phänomen auf monumentale Weise aus der Sicht mehrerer Wissenschaftsfächer behandeln (Geschichte, Soziologie, Psychologie, Politik, Recht), zu urteilen, bestehen zwei Extreme der Definition des Genozids. Nach dem einen verdiene ausschließlich der nazistische Holocaust wegen seiner furchtbaren geschichtlichen Einmaligkeit den Status der besonderen Kategorie über²⁷ anderen Massentötungen. Nach dem anderen Extrem solle Genozid ein sehr breites Konzept von Angriffen auf bestimmte Menschengruppen sein (hierher zählt Charny mehrere hundert Arten der Geschehnisse²⁸), gewalttätige massenhafte Menschenrechtsverletzungen seien dabei bloß eine Unterart des Genozids.

Eine der bekanntesten Typologien des Genozids, die als Kompromiss gilt, die also irgendwo in die Mitte zwischen der oben dargestellten Extremen einzuordnen ist, ist die soziologische Typologie des Leo Kuper aus den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts. Diese unterscheidet vier Kategorien des Genozids: (1.) gegen autochthone Bevölkerung, (2.) gegen Minderheiten, (3.) gegen Gruppen im Dekolonisierungsprozess und schließlich (4.) gegen

²⁴ Diese Berichte in vorliegender Darstellung übernommen nach Lippman, S. 188 und Selbmann, S. 64-67.

²⁵ Siehe vor allem Selbmann, S. 219-231.

²⁶ Hier übernommen nach Huttenbach. Siehe vor allem Huttenbach, S. 168-169.

²⁷ Katz spricht von einem »Plus-Genozid« im Sinne von einer einzigen wirklich besonderen Kategorie der Annihilierung beziehungsweise der Nullifizierung von Gruppen von Menschen.

²⁸ Siehe Zusammenfassung mit kritischen Anmerkungen bei Huttenbach, S. 169.

ethnische, nationale und religiöse Gruppen, die für mehr Autonomie, Gleichberechtigung oder gesellschaftliche Macht oder für die Sezession kämpfen.²⁹

Wie auch immer, die gegenwärtige (und ungewöhnlich stabile) deskriptive Definition des Genozids im internationalem Recht umfasst vier Kategorien besonders geschützter Gruppen: völkische, ethnische, rassische und religiöse, innerhalb all dieser weiter das so genannte physische Genozid (töten, körperliches und seelisches verletzen, bringen in zerstörerische Umstände), das so genannte biologische Genozid (auferlegen von Maßnahmen gegen die Fortpflanzung, in der Regel auch die Zwangsumsiedlung der Kinder) und das so genannte psychische Genozid (entsprechende Auslegung des seelischen Verletzens) und es kann die Tatsache nicht verneint werden, dass sich dies nicht an vertiefte, umfangreiche konzeptuelle Begründungen stützt, sondern ihre lange und relativ ruhige Existenz immer offensichtlicher immer mehr der politischen Trägheit der internationalen Völkergemeinschaft verdankt.

Aus den bereits erwähnten Berichten der UNO-Sonderberichterstatter über Genozid (Ruhashyankiko und Whitaker) und der relativ umfangreichen neueren strafrechtlichen Literatur ist ersichtlich, dass die Einschränkung der Opfer des Genozids auf national, ethnisch, rassisch oder religiös bestimmte Gruppen nicht begründet ist. Die UNO-Sonderberichterstatter, noch klarer und entschlossener aber die heutigen Theoretiker des nationalen und internationalen Strafrechts verlangen vertiefte Forschung der Gebotenheit der Erweiterung der Gruppen zumindest auch auf politische (hier werden besonders politische Bewegungen und Dissidenten hervorgehoben), aber auch auf Gruppen, die nach Geschlecht, der geschlechtlichen Orientierung (Homosexuelle) bestimmt sind, sowie auf ökonomische und berufliche Klassen. Besonders wegen offensichtlicher Schwierigkeiten mit einer entsprechenden, strafrechtlich genügend klaren Definition der politischen Natur der Bewegung beziehungsweise der Gruppe, der Politik und des politischen als solchen (einschließlich der Grenze zwischen den politischen, den philosophischen und anderen persönlichen Überzeugungen des Einzelnen), erscheint aus der Sicht des modernen Persönlichkeitsrechtes als vernünftigste Forderung, dass man so schnell wie möglich die genormte Aufzählung einzelner Kategorien (insbesondere die in jeder Hinsicht missglückte Argumentation mit historischen Erfahrungen bei der Ausgrenzung(!) einzelner Gruppen und Kategorien, wie dies im Verabschiedungsverfahren der UNO-Konvention über die Vermeidung und Bestrafung des Verbrechens des Genozids zu beobachten war) aufgeben sollte und stattdessen eine Neuformulierung der besonders geschützten Gruppen zu unternehmen in der Form einer „nichtaufzählenden“ (nonenumerativen), konzeptuellen Definition. Der Deutsche Strafrechtstheoretiker Selbmann³⁰ zum Beispiel bietet in diesem Sinne eine subjektiv-objektive Definition der geschützten Gruppe als eine »vo[m Täter] definierte identifizierbare Gruppe«,³¹ wobei es sich selbstverständlich um eine Definition handelt, die auf persönlichen Umständen aufbaut, wegen deren überhaupt erst von einer gesellschaftlichen Gruppe (und nicht vielleicht bloß von einer einzelnen Familie, Bewohner einer bestimmten Hausadresse, Arbeiter in einem bestimmten Betrieb) die Rede sein kann.

Es ist mehr oder weniger offensichtlich, dass die Hervorhebung einiger persönlicher Umstände in den zurzeit normierten deskriptiven Definierungsversuchen der Opfer des Genozids vor allem Resultat (Tragischer) geschichtlicher Zufälligkeiten ist, weiter das

²⁹ Zusammengefasst nach Selbmann, S. 151.

³⁰ Selbmann, S. 188.

³¹ Selbmann, S. 188.

Resultat einer übertriebenen Angst „der Beschützer und Wächter des internationalen Rechts“ vor dem Banalisieren der Definition der schwersten bekannten Straftatform, weiter der allgemeinen Trägheit der internationalen Politik und der Diplomatie, des (nicht unbedingt nur den Menschenrechten wohlgesinnten) Einflusses der religiösen Führer auf die Moral und zumindest fragmentär auch auf die Weltpolitik, vielleicht auch der global verbreiteten Vorurteile gegen gleichgeschlechtlich gesinnte Menschen. Auch nach meiner persönlichen Meinung kann es nur der Ausdruck schlechten politischen Geschmacks und der gleichzeitig schwer erträglichen moralischen und juristischen Engstirnigkeit sein, wenn jemand, der es befiehlt, hunderte wegen ihrer Hautfarbe oder Sprache umzubringen, wegen der Straftat des Genozids verfolgt werden muss, der andere, der die gleiche Zahl ermordet, weil er mit ihren politischen Anschauungen nicht einverstanden ist, oder weil er meint, dass Homosexuelle Sünder sind, die man ausrotten muss, jedoch nur für das so genannte gewöhnliche Verbrechen gegen die Menschlichkeit verfolgt wird oder gar nur wegen mehrerer Morde, also innerhalb von Kategorien, bei denen man nicht von der Tatsache absehen kann, dass sie traditionell als weniger schwer gelten von der „geweihten“ Kategorie des Genozids.³² Zumindest aus der Sicht des Strafrechts, des modernen Persönlichkeitsrechts und der libertären Ethik sind keine überzeugenden Gründe gegen eine gründliche Reform des Konzepts des Genozids in die geschilderte Richtung der Neudefinierung der besonders geschützten gesellschaftlichen Gruppen³³ ersichtlich.

Wie aus der neueren strafrechtlichen Literatur ersichtlich³⁴, müsste man unter anderem genau wissenschaftlich prüfen und nach Bedarf als verbotene Handlung entsprechend, dass heißt nach Möglichkeit in der Form der allgemeinen konzeptuellen Definition in die Inkriminationsnorm des Genozids folgende Handlungen einschließen: Versklavung, Vertreibung, Zwangsumsiedlung, religiöse Umkehrung, Umweltvernichtung, Handelsblockade, Vergewaltigung und Zwangsschwangerschaft (die einen Einfluss auf die Struktur der Bevölkerung haben), Tötung von gesellschaftlicher Elite, (systematisches beziehungsweise umfangreiches) Verbrennen von Toten als Methode des endgültigen Auslöschens der physischen Reste der Vorfahren, (systematisches beziehungsweise umfangreiches) Zerstören von Gräbern und Grabstätten als Methode des endgültigen Auslöschens der physischen Reste der Vorfahren, aber auch öffentliches Verneinen von geschichtlich erwiesenen Fällen von Genozid und ähnlicher Handlungen. Besonders müsste man auch die Gebotenheit der Mitinkriminierung der unfreiwilligen Umsiedlung der autochthonen beziehungsweise indigenen Bevölkerung prüfen.

Die UNO-Konvention über die Vermeidung und Bestrafung des Verbrechens des Genozids aus dem Jahre 1948 müsste man weiter nach absolut mehrheitlicher Meinung der Theoretiker trotz des gewohnheitsrechtlichen Verbots im internationalem Recht besonders mit unmissverständlichen Normen über die universelle strafrechtliche Jurisdiktion erneuern, sowie mit modernen Normen über Unterlassungsverantwortung und über unantastbare strafrechtliche Verantwortlichkeit für Handeln auf dienstliche Weisung (jedoch hier nicht unbedingt nach dem Vorbild des umstrittenen Art. 28 des Rom-Statuts).

³² Siehe Zgaga 2007, S. 258 und Zgaga 2008, S. 89.

³³ In der neuesten slowenischen Strafrechtswissenschaft ausdrücklich zustimmend bezüglich sozialer und politischer Gruppen zum Beispiel Jager, S. 95.

³⁴ Folgende Kurzübersicht nach Lippman, S. 188-190.

Abschließend

Genozid ist ein besonders schweres Verbrechen, das für strafrechtliche Analysen der Beziehung zwischen Moral und Recht, des allgemeinen Teils im internationalen auf der einen und im nationalen Strafrecht auf der anderen Seite, der politischen Trägheit der internationalen Gesellschaft und noch vieles mehr besonders geeignet zu sein scheint. In der vorliegenden Kurzdarstellung versuchte ich mich auf einige wichtigste strafrechtstheoretische Kritiken der Inkriminierung des Genozids im modernen Strafrecht zu konzentrieren und aus dieser Sicht über die Zukunft dieser Inkriminierung zu spekulieren. Es zeigt sich ein ernst zunehmender Bedarf nach neuen Konzeptionen und folglich einer Neugestaltung der Inkriminierungsnorm.

Literature:

- Ambos K. Der Allgemeine Teil des Völkerstrafrechts – Ansätze einer Dogmatisierung. Berlin: Duncker&Humblot, 2002.
- Ambos K. General Principles of Criminal Law in the Rome Statute. Criminal Law Forum 1999; 1 (10) (S. 1-32).
- Ambrož M. Vrednostne (normativne) prvine v splošnem pojmu kaznivega dejanja. Doktorska disertacija. Ljubljana: Univerza v Ljubljani – Pravna fakultete, 2005.
- Bring O. International Criminal Law in Historical Perspective. Comments and Materials. Stockholm: Juridiska Fakulteten, 2001.
- Cassese A., Gaeta P., Jones J. R.W.D. (ur.) The Rome Statute of the International Criminal Court: A Commentary – Volume I. Oxford: Oxford University Press, 2002.
- Clark R.S. Subjektive Merkmale im Völkerstrafrecht – Das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs und die Verbrecheneselemente. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 2002; 2: S. 372-402.
- Deisinger M. Kazenski zakonik s komentarjem – posebni del. Ljubljana: Gospodarski vestnik, 2002.
- Derby D.H. Torture. V: Bassiouni C. (ur.) International Criminal Law. Part I: Crimes. Ardsley: Transnational Publishers, 1999 (S. 705–761).
- Frulli M. Are Crimes against Humanity More Serious than War Crimes? European Journal of International Law 2001; 2: S. 329-350.
- Gil A.G. Die Tatbestände der Verbrechen gegen die Menschlichkeit und des Völkermordes im Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofes. Zeitschrift für die Gesamte Strafrechtswissenschaft 2000; 2: 381-397.

- Huttenbach H.R. From the Editor: Towards a Conceptual Definition of Genocide. *Journal of Genocide Research* 2002; 2: S. 167-175.
- Jager M. Genocid. V: Bavcon L. et al. *Mednarodno kazensko pravo*. Ljubljana: ČZ Uradni list R Slovenije, 1997, S. 92-95.
- Jescheck H.H. Genocide. V: Bernhardt R. (ur.) *Encyclopedia of Public International Law - Volume II*. Amsterdam: Elsevier Science, 1995 (S. 541-544).
- Josipović I., D. Krapac, P. Novoselec. *Stalni međunarodni kazneni sud*. Zagreb: Hrvatski pravni centar i Narodne novine, 2001.
- Katz S.T. *The Holocaust in Historical Context. Vol. I. The Holocaust and Mass Death Before the Modern Age*. New York: Oxford University Press, 1994.
- Korošec D. Genocid in sodobno kazensko pravo. *Pravnik* 2006; 5-6; S. 192-221.
- Korošec D. Grundlagen der Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen in Slowenien. V: Eser A., Sieber U., Kreicker H. (ur.) *Nationale Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen. Teilband 3. Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht – Band S 95.3*. Berlin: Duncker & Humblot Verlag, 2004 (S. 329-413).
- Korošec D. Splošni del materialnega kazenskega prava v Rimskem statutu. *Zbornik znanstvenih razprav Pravne fakultete v Ljubljani* 2003; LXII.; S. 251-280.
- Korošec D., L. Bavcon. *Mednarodno kazensko pravo – posebni del (razen vojnih hudodelstev in hudodelstev zoper človečnost) [...]*. Ljubljana: Pravna fakulteta univerze v Ljubljani, 2003.
- Kühner R. Torture. V: R Bernhardt (ur.) *Encyclopedia of Public International Law – Volume IV*. Amsterdam: Elsevier Science, 2000 (S. 868–871).
- Lippman M. A Road Map to the 1948 Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide. *Journal of Genocide Research* 2002; 2: S. 177-195.
- Merkel R. Gründe für den Ausschluss der Strafbarkeit im Völkerstrafrecht. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 2002; 2: S. 437-454.
- Mössner J.M. Hague Peace Conferences of 1899 and 1907. V: Bernhardt R. (ur.) *Encyclopedia of Public International Law - Volume II*. Amsterdam: Elsevier Science, 1995 (S. 671-677).

- Paust J.J. et al. *International Criminal Law – Cases and Materials*. Durham: Carolina Academic Press, 2000.
- Safferling C.J.M. Das Opfer völkerrechtlicher Verbrechen. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 2003; 2: S. 352-384.
- Schabas W.A. *An Introduction to the International Criminal Court*. Cambridge: Cambridge University Press, 2001.
- Schiessel C. An Element of Genocide: Rape, Total War, and International Law in the Twentieth Century. *Journal of Genocide Research* 2002; 2: S. 197-210.
- Schlögel A. Geneva Red Cross Conventions and Protocols. V: Bernhardt R. (ur.) *Encyclopedia of Public International Law - Volume II*. Amsterdam: Elsevier Science, 1995 (S. 531-541).
- Selbmann F. *Der Tatbestand des Genozids im Völkerstrafrecht*. Leipzig: Leipziger Universitätsverlag, 2002.
- Škrk M. Poglavitne mednarodnopravne značilnosti rimskega statuta mednarodnega kazenskega sodišča. *Pravnik* 2002; 11-12, S. 676-679.
- Švrljuga M. *Posebni del Rimskega statuta Mednarodnega kazenskega sodišča*. Diplomaska naloga. Ljubljana: Univerza v Ljubljani, 2005.
- Triffterer O. (ur.) *Commentary on the Rome Statute of the International Criminal Court*. Baden Baden: Nomos, 1999.
- Triffterer O. »Command Responsibility«, Grundstrukturen und Anwendungsbereiche von Artikel 28 des Rom Statuts. Eignung auch zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus? V: Prittwitz C. e tal. (izd.). *Festschrift für Klaus Lüddersen zum 70 Geburtstag am 2. Mai 2002*. Baden-Baden: Nomos, 2002, S. 437-462.
- Triffterer O. Causality, a Separate Element of the Doctrine of Superior Responsibility as Expressed in Art. 28 Rome Statute? *Leiden Journal of International Law* 2002; 4: S. 859-890.
- Weigend T. Zur Frage eines »internationalen« Allgemeinen Teils. V: Schünemann B., Aschenbach H., Bottke W., Haffke B., Rudolphi H.J. (izd.) *Festschrift für Claus Roxin zum 70. Geburtstag am 15. Mai 2001*. Berlin: Walter de Gruyter, 2001.
- Werle G. *Völkerstrafrecht*. Tübingen: J.C.B. Mohr (Paul Siebeck), 2003.
- Zagorac D. Genocid – katere skupine so zaščitene? *Pravna praksa* 2003; 14: S. 37-38.

- Zagorac D. (ur.) Rimski statut Mednarodnega kazenskega sodišča in drugi dokumenti z uvodnimi pojasnili - druga, spremenjena in dopolnjena izdaja, prvi zvezek. Ljubljana: Amnesty International Slovenije, 2003.
- Zagorac D. Izbrane sentence iz prakse mednarodnih kazenskih sodišč za nekdanjo Jugoslavijo in Ruando. V: Korošec D., D. Zagorac, M. Ambrož. Praktikum za mednarodno kazensko pravo. Ljubljana, Uradni list RS, 2005.
- Zgaga S. Kazniva dejanja zoper spolno nedotakljivost v sodni praksi Mednarodnega sodišča za nekdanjo Jugoslavijo in Ruando ter njun vpliv na Rimski statut. Pravosodni bilten 2007; 2: S. 253-270.
- Zgaga S. Kazniva dejanja zoper spolno nedotakljivost v sodni praksi ad hoc mednarodnih in hibridnih sodišč. Pravniki 2008; 1-3: S. 85-104.

Contact – email

damjan.korosec@pf.uni-lj.si